

10

Entwurf

Entscheidung der Kommission

vom 10.9.93

zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von den Niederlanden vorgelegter Antrag)

Bezug: REM: 9/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung und den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 10. März 1993 eingegangenen Schreiben vom 3. März 1993 haben die Niederlande beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob die Erstattung der Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

---

(1) ABI. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

(2) ABI. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABI. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

In der Zeit vom 24. November 1986 bis 22. Juli 1987 wurden in Rotterdam für die Beförderung von gefrorenem Rindfleisch mit Herkunft aus Argentinien, Brasilien, Uruguay, Paraguay und Rumänien Dokumente für das externe gemeinschaftliche Versandverfahren (T1) ausgestellt, auf denen Italien als Bestimmungsland angegeben war.

Einer Untersuchung des FISCAL Inlichtingen- en Opsporingsdienst (Steuerinformations- und -fahndungsbehörde) zufolge sind die Waren in Italien nie angekommen, sondern in den Niederlanden zum freien Verkehr abgefertigt worden. Die Versandpapiere wurden auf dem Postweg nach Italien geschickt, wo sie mit falschen Angaben ausgefüllt wurden.

Da die Waren nicht ihrer Bestimmung zugeführt wurden, konnten die Versandpapiere nicht erledigt werden, so daß der Beteiligte am 22. Dezember 1987 einen Nichterledigungsbescheid erhielt. Am 26. Februar 1988 wurde er zur Entrichtung der wegen der Nichterledigung der Versandpapiere fällig gewordenen Zölle in Höhe von [REDACTED] HFL, von landwirtschaftlichen Abschöpfungen in Höhe von [REDACTED] HFL und von Währungsausgleichsbeträgen in Höhe von [REDACTED] HFL d.h. insgesamt zur Entrichtung von [REDACTED] HFL aufgefordert.

Gegen diese Zahlungsaufforderung legte er Einspruch ein, der zurückgewiesen wurde. Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 beantragte er die Erstattung der Zölle mit der Begründung, daß er von dem Betrug nichts gewußt und stets gutgläubig gehandelt habe.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 3. Juni 1993 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Sofern der Beteiligte die Waren in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren überführt, ist er als Hauptverpflichteter zur Entrichtung der Zölle und sonstigen Abgaben im Fall der Nichterledigung eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90<sup>(4)</sup> verpflichtet.

Daß der Beteiligte von dem Betrug nichts wissen konnte und gutgläubig gehandelt hat, kann keinen besonderen Umstand im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 darstellen.

Im übrigen würde die Anerkennung eines besonderen Umstandes in Situationen dieser Art den Zielen der Bestimmungen betreffend Erstattung oder Erlaß zuwiderlaufen, da sich unredliche Einführer ermutigt fühlen könnten, die Gutgläubigkeit für rechtswidrige Handlungen auszunutzen.

Aus diesen Gründen ist die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben in diesem Fall nicht gerechtfertigt -

---

(4) ABJ. Nr. L 262 vom 26.9.1990.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] HFL, die von den Niederlanden am 3. März 1993 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Niederlande gerichtet.

Brüssel, den            Für die Kommission

10.9.93